

Merkblatt über Zuschüsse aus Mitteln der Orts- und Stadtbildpflege

Für welche Gebäude können Zuschüsse beantragt werden?

Das Gebäude muss im Geltungsbereich

- der Stadtbildsatzung,
- einer Ortsbildsatzung oder
- bei Stadtteilen, in denen die Ortsbildsatzung nicht rechtskräftig wurde, im Geltungsbereich des Entwurfs der Ortsbildsatzung liegen.
- Es sind nur Maßnahmen bezuschussbar, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind.

Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Zuschüsse werden nur natürlichen Personen gewährt,
- Zuschüsse für Planungsleistungen, historische Untersuchungen oder Dokumentationen können ausnahmsweise auch an juristische Personen vergeben werden.

Was wird gefördert?

- Siehe Antragsformular
- Auch Eigenleistungen können im Einzelfall gefördert werden
- Darüber hinaus können
 - Planungsleistungen,
 - historische Untersuchungen und
 - Dokumentationen in den Fällen bezuschusst werden, in denen diese Maßnahmen über das Übliche deutlich hinausgehen. Die Obergrenze liegt hier bei 1.000,00 Euro

Wie wird vorgegangen?

- der Antrag muss vor Baubeginn im Stadtplanungsamt eingehen,
- die Einzelheiten (Werk- und Detailplanung) müssen vor der Ausführung mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt werden,
- die Maßnahmen müssen mit den Festsetzungen der Stadtbild-/Ortsbildsatzungen, bzw. des Entwurfs der Ortsbildsatzungen übereinstimmen,
- die gesamte Baumaßnahme muss ohne Abweichungen von der Baugenehmigung / Abstimmung durchgeführt werden.

Sonstige Einschränkungen:

- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn
 - die Haushaltsmittel für das laufende Jahr nicht erschöpft sind und
 - keine Doppel-Förderung (z. B. Zuschüsse des Landesdenkmalamtes) vorliegt.
- Gehen Anträge taggleich ein, die zur Folge haben, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Restmittel gleichmäßig auf die Anträge verteilt.
- Förderhöhe maximal 5.000,00 € pro Gebäude in einem Zeitraum von 5 Jahren (im Einzelfall auch kürzerer Zeitraum)..
- Mittel können maximal zwei Jahre nach Bewilligung vorgehalten werden. Bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und abgerechnet sein.
- Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Ihre Ansprechpersonen in den Stadt- und Ortsteilen mit Gestaltungssatzung:

Ingrid Baisch-Berger
Telefon 07071 204-2272
E-Mail ingrid.baisch-berger@tuebingen.de
Zuständigkeit: Bebenhausen

Ina Marstaller
Telefon 07071 204-2362
E-Mail ina.marstaller@tuebingen.de
Zuständigkeit: Altstadt

Gabriele Hertel
Telefon 07071 204-2766
E-Mail gabriele.hertel@tuebingen.de
Zuständigkeit: Lustnau

Esther Wenzelburger
Telefon 07071 204-2262
E-Mail esther.wenzelburger@tuebingen.de
Zuständigkeit: Bühl, Kilchberg, Hagelloch, Weilheim

Ihre Ansprechperson im Bereich der Denkmalpflege:

Ingrid Baisch-Berger
Telefon 07071 204-2272
E-Mail ingrid.baisch-berger@tuebingen.de
Zuständigkeit: Gesamtstadt Tübingen mit Stadtteilen mit Ausnahme des Bereichs der Stadtbildsatzung

Ina Marstaller
Telefon 07071 204-2362
E-Mail ina.marstaller@tuebingen.de
Zuständigkeit: Altstadt, Geltungsbereich Stadtbildsatzung